

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Wissenswertes über den GEMA-Rahmenvertrag

Mitgliedsvereine im BBMV haben es gut. Denn sie bekommen nicht nur die »Bayerische Blasmusik«, sondern in manchen Mitgliedsbünden günstige Mobilfunkverträge, einen günstigen Versicherungstarif und vieles mehr. Das Zauberwort heißt »Rahmenvertrag« und bedeutet, dass der Verband einen Vertrag mit einem Unternehmen abschließt. Das Unternehmen erhält durch den Rahmenvertrag potenziell viele Kunden und gewährt deshalb satte Rabatte. Diese wiederum tun den Mitgliedern des BBMV gut.

Einer der wichtigsten Rahmenverträge für die Mitgliedsvereine, Bezirke und Verbände im BBMV ist der Gesamtvertrag zwischen dem BBMV und der GEMA. In diesem Vertrag ist geregelt, welche GEMA-Gebühren pro Jahr und aktivem Mitglied von den Vereinen an die GEMA zu bezahlen sind und welche Vergünstigungen die GEMA den Vertragspartnern deshalb gewährt. In der

Regel erhalten die Mitgliedsvereine einen Rabatt von 20 Prozent auf die Regelsätze.

Alle Veranstaltungen melden!

Außerdem sind verschiedene Veranstaltungen bereits im Rahmenvertrag enthalten. Diese brauchen also nicht eigens bezahlt zu werden. Gemeldet werden müssen sie dennoch.

Pauschal abgeholte Musikaufführungen

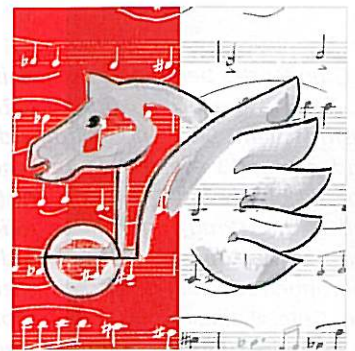
- alle Konzerte von Mitgliedskapellen oder Bezirken, die mit einem geschlossenen Programm stattfinden und deren Ablauf nicht willkürlich abgebrochen oder mit geselligen Darbietungen vermischt wird
- bis zu drei gesellige Veranstaltungen innerhalb des Vereinszwecks mit Tanz- und Unterhaltungsmusik in Räumen bis zu 666 Quadratmeter
- Beerdigungen und Ständchen aus besonderem Anlass oder für aktive Musiker
- Konzerte und gesellige Veranstaltungen an den ersten beiden Tagen eines *Jubiläumsfestes im Jubiläumsjahr* des Vereins (gilt nur für 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährige Jubiläen usw.)
- Konzerte und gesellige Veranstaltungen an den ersten beiden Tagen von MON-anerkannten Veranstaltungen wie *Landes-, Verbands- und Kreismusikfesten*
- Konzerte und gesellige Veranstaltungen an Samstagen und Sonntagen von *Bezirksmusikfesten*
- Konzerte und gesellige Veranstaltungen an vier Tagen eines *Bundesmusikfestes*
- Gesellige Veranstaltungen an weiteren Tagen von Jubiläumsfesten, Landes-, Verbands-, Kreis- und Bezirksmusikfesten werden als eine der pauschal abgeholten drei geselligen Veranstaltungen pro Jahr angerechnet.
- Bei geselligen Veranstaltungen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen können nur die ersten beiden Tage als eine und die Veranstaltung am Sonntag als eine pauschal abgeholte gesellige Veranstaltung gemeldet werden. Alle weiteren Veranstaltungen müssen nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages abgerechnet werden.

Auch bei den pauschal abgeholten Musikaufführungen gelten immer die Vorgaben des Gesamtvertrages über Anmeldung, Programmeinsendung und unerlaubte Musikdarbietungen!

Und hier, am vermeintlich einfachsten Punkt, gibt es die häufigsten Probleme: Denn restlos alle Veranstaltungen (zum Beispiel auch Ständchen) müssen gemeldet werden. Und wenn ein Verein eine Veranstaltung nicht ordnungsgemäß meldet, erhebt die GEMA eine Strafgeld, die selbstredend nicht durch den Rahmenvertrag abgegolten ist.

Dabei wäre es so einfach: Spätestens drei Tage vor der Veranstaltung muss eine Meldekarte bei der GEMA eingegangen sein. Auf dieser Karte müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Anschrift des Veranstalters
- Tag der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung
- Name des Veranstaltungsorts
- Größe des Veranstaltungsraums in Quadratmeter (gemessen von Wand zu Wand, bei bestuhnten Veranstaltungen auch das Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraums)
- Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrags



GEMA

- das Musikprogramm (kann auch spätestens drei Tage nach der Veranstaltung nachgeliefert werden).

In den beiden Kästen auf dieser Seite finden Sie eine Übersicht der Veranstaltungen bzw. Musikaufführungen, die im Rahmenvertrag enthalten oder eben nicht enthalten sind.

Der Rahmenvertrag sowie Musikfolgelisten können unter www.bbm-online.de heruntergeladen werden.

Im Zweifelsfall berät der BBMV auch gern in Fragen, die die GEMA betreffen. *ho*

www.bbm-online.de

www.gema.de

Nicht pauschal abgeholten sind

- alle Veranstaltungen, die nicht rechtzeitig bei der GEMA angemeldet wurden
- Veranstaltungen
 - von Einzelpersonen
 - von Gruppen, die aus den Mitgliedskapellen gebildet werden
 - an denen andere Gruppen oder Einzelpersonen als Veranstalter teilnehmen
 - bei denen die Mitgliedskapellen in fremdem Interesse tätig werden (Gemeinden, Vereine, Gastwirte etc.)
 - die bisher von anderen Trägern durchgeführt wurden
 - mit Tanz- und Unterhaltungsmusik in Räumen über 666 Quadratmeter
- Tourneeveranstaltungen im Inland
- Stand-, Platz- und Promenadenkonzerte in Fremdenverkehrs-orten

Auch hier gelten immer die Vorgaben des Gesamtvertrages über Anmeldung, Programmeinsendung und unerlaubte Musikdarbietungen.